

**Schweizer Klub des Pyrenäen-Berghundes
und des Mastin del Pirineo**



Statuten

CMP



Mitglied der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft



**SCHWEIZER KLUB DES PYRENÄEN-BERGHUNDES UND
DES „MASTIN DEL PIRINEO“**

**SCHWEIZER KLUB DES PYRENÄEN-BERGHUNDES
UND DES „MASTIN DEL PIRINEO“
STATUTEN**

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 : Name

Der Schweizer Klub des Pyrenäen-Berghundes und des „Mastin del Pirineo“ ist ein Verein im Sinne der Art. 60 + ff des ZGB und eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) gemäss Art. 5 der SKG Statuten.

Art. 2 : Sitz

Der Klubsitz ist die jeweilige Wohnadresse des amtierenden Präsidenten.

Art. 3 : Zielsetzung

In Anwendung von Art. 5 Abs. 1 und 2 der Statuten und Bestimmungen der SKG vertritt der CMP in der ganzen Schweiz die Interessen des Pyrenäen-Berghundes und des „Mastin del Pirineo“.

Der CMP setzt sich folgende Ziele :

- a) Unterstützen und Fördern der Zucht der beiden Rassen in der ganzen Schweiz gemäss den beiden bei der FCI (Fédération Cynologique Internationale) hinterlegten Rasse-Standards, No 137 Pyrenäen-Berghund und No. 92 Mastin.
- b) Die Verbreitung der beiden Rassen zu begünstigen, zukünftige Besitzer zu unterstützen, damit sie ihren Tieren eine artgerechte Haltung garantieren können.
- c) Die SKG in ihren Zielen zu unterstützen.
- d) Kynologische Aktivitäten zu organisieren.
- e) Information und Kenntnis bei Mitgliedern und der Oeffentlichkeit im allgemeinen über den Kauf, die Haltung, die Zucht, die Erziehung sowie die artgerechte Ausbildung unter Einhaltung des Schweizerischen Tierschutzgesetzes.
- f) Kontakte fördern zwischen Züchtern und Interessenten dieser beiden Rassen.
- g) Fördern der zwischenmenschlichen Beziehungen unter den Mitgliedern.
- h) Kontakte zu den ausländischen Rasse-Vereinen herstellen und fördern speziell mit Frankreich und Spanien, den Ursprungsländern dieser Rassen.

Art. 4 : Zweckverfolgung

Der CMP bemüht sich diese Ziele wie folgt zu erreichen :

- a) Er erteilt Ratschläge bei der Wahl und dem Kauf eines Pyrenäen-Berghundes oder eines Mastin.
- b) Er überwacht die strikte Einhaltung des FCI Standards und stellt ihn Interessenten und Züchtern zur Verfügung.
- c) Er verfasst ein Zuchtreglement in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der SKG und überwacht dessen Einhaltung.

- d) Er organisiert vereinseigene Ausstellungen (mit oder ohne Vergabe des CAC) und andere Aktivitäten.
- e) Er befürwortet den Erfahrungsaustausch unter seinen Mitgliedern.
- f) Er wählt und unterstützt die Ausbildung von Spezial-Richtern und Anwärtern.
- g) Er gibt Ratschläge an die Vereinsmitglieder betreffend die Zucht und die Erziehung, sowie Auskunft über die Lebensart dieser Hunde in den Herkunftsgebieten.
- h) Er schützt die Rechte und Interessen seiner Mitglieder.
- i) Durch Vergabe von Preisen und evtl. Wanderpokalen schafft er Anreiz zur Teilnahme an Ausstellungen.
- j) Er bemüht sich die Zusammenarbeit im Verein mit den anderen Pyrenäen-Rassen zu fördern.

II. MITGLIEDSCHAFT

1) Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Grundsätzlich kann jedermann Mitglied des Vereins werden. Minderjährige Personen werden nur mit der Zustimmung der Eltern oder ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen. Sie haben das Stimmrecht ab dem 16. Altersjahr.

Juristische Personen können ebenfalls zugelassen werden.

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitglieder-Kategorien zusammen :
Aktive, Einstweilig aufgenommene, Ehren- und Veteranen-Mitglieder.

Art. 6 Aufnahme

Die Aufnahme eines Mitgliedes wird durch den Vorstand des CMP gesprochen, bestätigt durch die Generalversammlung.

Die Anwärter müssen ein vereinseigenes Anmeldeformular ausfüllen und einem Mitglied des Vorstandes übergeben, oder mittels eines Vereinsmitgliedes an den Vorstand weiterleiten. Die Anwärter sind „einstweilig aufgenommen“ bis zum 30. April nach der letzten Generalversammlung, an welcher die definitive Aufnahme in den Verein bestätigt wurde.

Ein „einstweilig aufgenommenes Mitglied“ hat kein Stimmrecht, kann aber an allen Diskussionen teilnehmen.

Name und Vorname des „einstweilig aufgenommenen“ Mitgliedes werden der Generalversammlung mitgeteilt.

Wird die Aufnahme eines „einstweilig aufgenommenen Mitgliedes“ bestritten, kommt es zu einer Abstimmung. Bei Aufnahme-Verweigerung wird der erste Mitgliederbeitrag nicht zurückerstattet.

Der Vorstand oder die GV haben das Recht, den Mitgliedschaftsantrag ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Art. 7 Ehrenmitglieder und Veteranen

Der CMP kann Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Wahl von *Veteranen-Mitgliedern* vorschlagen. *Personen, die sich um die Sektion oder um die Kynologie besonders verdient gemacht haben*, können zu jeder Zeit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Für eine solche Ernennung, auf Antrag des Vorstandes, anlässlich einer Generalversammlung ist die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied des CMP oder einer anderen Sektion der SKG waren, werden anlässlich der jährlichen Generalversammlung zu Seniorenmitgliedern ernannt. Sie erhalten das Senioren-Abzeichen, das ihnen im Namen der SKG durch den Klub übergeben wird. (Art. 17 der Statuten der SKG). Die Ernennung muss durch die SKG bestätigt werden.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 8 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung, Ausschluss oder Nicht-Annahme der einstweilig Aufgenommenen.

Art. 9 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Kassier erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 10 Streichen einer Mitgliedschaft

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören, oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG während 2 Jahren nicht erfüllen, können durch Vorstandsbeschluss des CMP gestrichen werden. Die Streichung ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Ist ein Vorstandsmitglied betroffen, verliert es das Stimmrecht im Vorstand.

Art. 11 Rekursrecht

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus. Sie ist für andere Sektionen der SKG nicht verbindlich. Dem von der Streichung betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung des Beschlusses beim Präsidenten zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit *Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten*. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Betroffene hat kein Stimmrecht.

Art. 12 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden :

- a) Infolge schwerwiegender Uebertretung der Statuten oder Reglemente der SKG, des CMP oder anderer Sektionen der SKG.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des CMP oder der SKG.

Art. 13 Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit *Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten*.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hindweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der

Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten. Der Betroffene hat kein Stimmrecht.

Art. 14 Hinweis auf Ausschluss

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 15 Veröffentlichung

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen der SKG nach sich. Der rechtskräftige Ausschluss wird in den offiziellen Publikationsorganen der SKG und den Kluborganen durch den Vorstand des CMP veröffentlicht.

Art. 16 Wirkung

Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an offiziellen Ausstellungen, Vorführungen, Arbeitswettbewerben oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihren Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchtnahme wird gelöscht. Richter- und Richteranwälter werden von der Richterliste der SKG gestrichen.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 17 Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

Die „einstweilig Aufgenommenen“ haben kein Stimmrecht.

Ein stimmberechtigtes Mitglied des CMP kann sich nicht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen.

Art. 18 Vorteile

Die Mitglieder haben Anrecht auf Beitragsermässigung bei Ankörungen des CMP und eventuell bei anderen Anlässen.

Die Rechte und Vorteile sind im übrigen in den Reglementen der SKG speziell beschrieben.

Art. 19 Pflichten

Mit ihrem Beitritt zum CMP verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Bestimmungen der SKG und des CMP einzuhalten, und ihrer Beitragspflicht nachzukommen.

Art. 20 Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge und Gebühren werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

Ehren- und Seniorenmitglieder, die während 25 Jahren Mitgliederbeiträge bezahlt haben, sind von der Beitragspflicht entbunden. Es steht ihnen frei, Beiträge zu bezahlen oder nicht.

Die Mitgliederbeiträge können für mehrere Jahre einbezahlt werden. Bezahlt ein Mitglied

das zwanzigfache des gültigen Mitgliederbeitrages ein, ist es künftig von der Beitragspflicht befreit. Die Beiträge werden keinesfalls zurück erstattet.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Zuchtkommission des CMP können ihre effektiven Kosten, die sie für die Bedürfnisse des Vereins aufgebracht haben, in Rechnung stellen.

Neumitglieder, die nach dem 1. Oktober des laufenden Jahres dem Verein beigetreten sind, sind von der Beitragspflicht bis zum Ende dieses Jahres befreit.

III Haftbarkeit

Art. 21 Die Verpflichtungen des CMP

Für die Verbindlichkeiten des CMP haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Gemäss den Statuten der SKG Art. 19, haftet diese nicht für die Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haften auch die Sektionen nicht für die Verbindlichkeiten der SKG.

IV Organisation

Art. 22 Organe

Die Organe des Vereins sind :

- 1) Die Generalversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Die Zuchtkommission
- 4) Die Rechnungsrevisoren

Art. 23 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und übt die Aufsicht über deren Tätigkeit aus.

Die ordentliche Generalversammlung tagt jährlich, spätestens jedoch bis Ende März. Der Vorstand entscheidet über den Tagungsort und die Tagungszeit der GV.

Der Vorstand ist frei in seiner Entscheidung, bemüht sich jedoch, Tagungsort und Zeit so festzusetzen, dass den Bedürfnissen der Mehrheit der Mitglieder entsprochen werden kann.

Art. 24 Einberufung und Anträge

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Rundschreiben an die Mitglieder. Die Einladung mit Traktandenliste muss 20 Tage vor dem angesetzten Termin versandt werden. Das Einberufungsrecht liegt beim Vorstand.

Ueber Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Vorschläge der Mitglieder zu Handen der Generalversammlung sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis zum 31. Dezember des vorangehenden Jahres, schriftlich und kurz begründet einzureichen.

Art. 25 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Eine Ausserordentliche Generalversammlung muss spätestens 60 Tage nach deren Gesuch einberufen werden.

Art. 26 Einberufung

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Ueber die Verhandlungen ist Protokoll zu führen.

Art. 27 Kompetenzen

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr :

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Decharge-Erteilung an den Vorstand.
- d) Wahlen :
 1. des/der Präsidenten/in
 2. des/der Kassiers/in
 3. des/der Zuchtkommissions-Präsidenten/in
 4. weiterer Vorstandsmitglieder
- e) Ernennung der Ehrenmitglieder
- f) Vorschlag der Veteranenmitglieder zu Handen der SKG
- g) Aufnahme von Neu-Mitgliedern.
- h) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern.
- i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der zum Zuchtreglement gehörenden Gebühren und eventuellen weiteren ausserordentlichen Beiträgen.
- j) Genehmigung von Jahres-Programmen.
- k) Genehmigung des Budgets und der finanziellen Kompetenz für den Vorstand.
- l) Beschlussfassung über Anträge.
- m) Abänderungen von Statuten und/oder Reglementen.
- n) Auflösung des Vereins.

Die Zuständigkeit für die Wahl von Ausstellungrichtern und Richteranwältern kann von der Generalversammlung an den Vorstand delegiert werden.

Art. 28 Abstimmungsmodus

Jedes an der Generalversammlung anwesende, stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. *Wenn die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.*

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das Absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handheben, sofern kein Mitglied eine stille Wahl verlangt.

Art. 29 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 maximal 9 Mitgliedern zusammen :

- 1) Präsident
- 2) Kassier
- 3) Zuchtkommissions-Präsident (Zuchtwart),
Die Beisitzer teilen sich unter anderem in die folgenden Aemter :
 - a) Vize-Präsident
 - b) Kassier
 - c) Beisitzer
- 4) Die Delegierten der Gruppen oder Vereine, die dem CMP zugeordnet wurden, gehören amts halber dem Vorstand an.

Gewisse Aemter können kumuliert werden.

Der Präsident, der Kassier und der Präsident der Zuchtkommission werden ins Amt gewählt. Sie können sich aber durch andere Mitglieder des Vorstandes vertreten lassen. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand bestimmt diejenigen Personen, die mit ihrer Unterschrift den Verein vertreten. Dokumente, die den Verein *verpflichten*, müssen immer zwei Unterschriften tragen:

Präsident,
Sekretär oder Kassier im Amt.

Nur Aktiv- Ehren- und Seniorenmitglieder sind in den Vorstand wählbar.

Der Präsident muss Schweizerbürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6 Abs. 2 der SKG Statuten).

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie können wieder gewählt werden. Bei Neuwahlen innerhalb dieser 3 Jahre beendet das neu gewählte Mitglied die Amtszeit seines Vorgängers.

Der Präsident, der Sekretär und der Zuchtkommissions-Präsident abonnieren die offiziellen Organe der SKG.

Art. 30 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde, und die Mehrheit seiner Mitglieder daran teil nimmt.

Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ueber die Verhandlungen im Vorstand ist ein Protokoll zu führen, welches die Beschlüsse festhält.

Art. 31 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er verwaltet den Verein und setzt sich für dessen Wohl und gutes Funktionieren ein. Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus.

Ihm obliegt insbesondere :

- a) Ueberwachung der Ausführungen der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und derjenigen der SKG.
- b) Die Anwendung der Statuten und Reglemente der SKG und des CMP.
- c) Das Fördern der Vereins-Ziele

- d) Erlangen der nötigen Vollmacht an Ausstellungen und an anderen Anlässen.
- e) Das Organisieren von Vereinsnälässen.
- f) Die Auswahl und Einladung von Ausstellungsrichtern.
- g) Das Ausarbeiten von spezifischen Reglementen und Richtlinien für den Verein.
- h) Das Uebertragen von Spezial-Aufgaben an Beisitzer oder andere Klubmitglieder, unter der Verantwortung des Vorstandes.
- i) Die Aktivitäten der Kommissionen zu überwachen.
- j) Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000.--. Er muss an der nächsten Generalversammlung über diese Ausgabe Rechenschaft ablegen.

Art. 32 Aufgaben

Dem Präsidenten obliegen insbesondere :

- 1) Die Leitung und die Ueberwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes zu Händen der Generalversammlung.
- 2) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung.
- 3) Die Leitung der Sitzungen und Versammlungen.
- 4) Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.
Er kann mit speziellen Aufgaben betraut werden.

Der Kassier erledigt die Buchführung des Vereins. Er verwaltet die Kasse und erfüllt die damit verbundenen Verpflichtungen. Er sorgt für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verschickt die Mitgliederkarten und erledigt die Abrechnung mit der SKG. Er erstellt den Jahresabschluss bis zum 31. Dezember und hält alle Unterlagen den Rechnungsprüfern zur Verfügung. Er präsentiert den Kassenbericht und das Budget des kommenden Jahres anlässlich der Generalversammlung und führt die Mitgliederliste auf den aktuellen Stand.

Das Vorstandsmitglied, dem das Sekretariat übertragen wurde, verfasst die Sitzungsprotokolle und erledigt die Korrespondenz des Vereins.

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 33 Kontrollstelle (Rechnungsprüfer)

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Generalversammlung wählt jährlich einen Stellvertreter. Der Amtsälteste übernimmt während einer Periode die Leitung und tritt danach zurück. *Die Rechnungsprüfer kontrollieren die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.*

Art. 34 Die Delegierten (SKG)

Die Delegierten werden vom Vorstand gewählt. Sie vertreten die Interessen des CMP an der Delegiertenversammlung der SKG. Sie verfassen innert 30 Tagen einen Bericht über die Wichtigsten Entscheidungen der DV.

Art. 35 Ausstellungsrichter- und Richteranwälter sowie Wesensrichter

Die für die Wahl zum Ausstellungsrichter- und Richteranwälter vorangehend erforderlichen Bedingungen sind sowohl im Reglement für Ausstellungsrichter der SKG und des CMP definiert, als auch in Art. 42 bis 46 der SKG-Statuten.

Nach ihrer Wahl durch die Generalversammlung werden die Richter und Richteranwälter vom CMP dem Zentralvorstand der SKG vorgeschlagen, welcher über die Nomination entscheidet. Der Vorstand stellt den Richteranwältern die Reglemente des CMP sowie die Reglemente der Ausstellungsrichter der SKG zur Verfügung.

Wesensrichter : Die Wahl erfolgt durch den Vorstand.

Art. 36 die Zuchtkommission

Die Zuchtkommission setzt sich aus 4 Mitgliedern zusammen (Art. 11.2 des ZR) sowie dem Präsidenten (Zuchtwart).

- a) Der Zuchtkommissionspräsident (Zuchtwart)
- b) den Zuchtkontrolleuren (mindestens eine Person für die Romandie, wenn möglich) sowie eine Person für die deutsche Schweiz (wenn möglich).

Die Zuchtkommission überwacht die Einhaltung der Ankorungs- und Zuchtreglemente der SKG und des CMP. Der Zuchtkommissions-Präsident (Zuchtwart) erstellt einen jährlichen Bericht zu Händen der Generalversammlung. Er informiert über den aktuellen Stand und die Zuchtentwicklung. Die Zuchtkommission hält das Zuchtreglement den Züchtern und Mitgliedern zur Verfügung.

Vorstandsmitglieder oder Beisitzer können spezielle Aufgaben erhalten.

Der Zuchtkommissionspräsident kann zusätzliche Assistenten beauftragen.

Die Mitglieder der Zuchtkommission erhalten ihre Aufgaben vom Zuchtkommissions-Präsidenten. (Zuchtwart)

Der Zuchtkommissionspräsident ist Mitglied des Vorstandes des CMP.

V. Finanzen

Art. 37 Zusammenstellung

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch :

- 1) die ordentlichen Mitgliederbeiträge
- 2) weitere Beiträge, Erträge und Zinsen.

VI. Statutenänderungen

Art. 38 Aenderungen der Statuten

Statutenänderungen müssen von ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlungen beschlossen werden. Ihre Annahme erfolgt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Statuten und spätere Statutenänderungen sind gemäss Art. 6 Abs. 3 dem Zentralvorstand der SKG zur Genehmigung vorzulegen.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 39 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Stimmenmehrheit von mindestens 4/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Im übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 7 und 8 der SKG-Statuten. Sobald die Auflösung beschlossen und durchgeführt ist, wird das vorhandene Vereinsvermögen dem Sekretariat der SKG während 10 Jahren zur Verwaltung übergeben. Kann in diesem Zeitraum kein neuer Verein gegründet werden, der dieselben Ziele und Aufgaben verfolgt, geht das Vereinsvermögen an die Albert- Heim-Stiftung über.

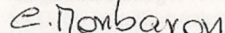
VIII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 40

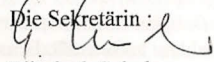
Für sämtliche Interpretationsfragen der in den vorliegenden Statuten aufgeführten Artikel ist ausschliesslich die französische Fassung massgebend.
Der Gerichtsort ist am Wohnort des Präsidenten.

Im Namen des Schweizerischen Klubs des Pyrenäen-Berghundes und des Matin :

Die Präsidentin :


Edith Monbaron

Die Sekretärin :


Elisabeth Schuler

Die vorliegenden Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung vom 12. März 2005 angenommen worden und treten nach Bestätigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen die noch immer gültigen Statuten vom 19. August 1988 sowie diejenigen vom 20. August 2003, die durch den Zentralvorstand der SKG teilweise genehmigt worden sind.

Diese Statuten wurden durch die Statuten-Kommission revidiert. Sie setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen :

Alain Miserez (Vorsitz), Régis und Martine Allaz, Alfred Schuler und Thomas Kubr.

Diese Kommission wurde anlässlich der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung vom 14. Februar 2004 gewählt.

Uebersetzung und Aenderung am 25. Januar 2006 : Edith Monbaron und Elisabeth Schuler

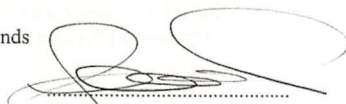
Die an der Generalversammlung des Schweizer Klub des Pyrenäen-Berghundes und des Mastin del Pirineo vom 12. März 2005 genehmigten Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 22. Februar 2006



Peter Rub
Präsident

Im Namen des Zentralvorstands


Dr. Matthias Leuthold
Vizepräsident